

# Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

## Leistungskondiktion (2)

# Wiederholung

- Wozu dient im Rahmen der Definition der „Leistung“ iSd § 812 I das Merkmal der **Bewusstheit** der Vermögensmehrung?
- Inwiefern zeichnet die **Zweckgerichtetheit** den modernen Leistungsbegriff aus?
- Nennen Sie die beiden wichtigsten **Leistungszwecke**.
- Wie lässt sich der **Begriff des rechtlichen Grunds** objektiv und subjektiv beschreiben?

# Kondiktion wegen dauerhafter (peremptorischer) Einrede

- § 813 Abs. 1 S. 1 BGB
- **Einrede** gegen Forderung **ohne rechtlichen Grund**
- Einrede aufgrund beschränkter Erbenhaftung
- Einrede gegen Forderung, die durch unerlaubte Handlung erlangt wurde

## Beispielsfall 26:

Buchhändler S verkauft dem G das vielbändige Reallexikon der Assyriologie, nachdem er ihm wider besseres Wissen vorgespiegelt hat, dieses sei bereits vollständig erschienen und lieferbar. Kurz darauf erfährt G, dass bislang erst die Bände 1 bis 10 erschienen sind und dass sich das Erscheinen der übrigen geplanten Bände noch über Jahre hinziehen wird. Da er aber von S seit dem Kaufvertragsschluss nichts mehr gehört hat, unternimmt G vorerst nichts. Nach eineinhalb Jahren meldet sich S bei G und verlangt jetzt Abnahme und Bezahlung der bislang erschienenen Bände. Als G dies unter Hinweis auf die Täuschung ablehnt, weist ihn S auf die versäumte Jahresfrist des § 124 BGB hin; widerwillig zahlt G. Kann er den Kaufpreis noch kondizieren?

# Beispielsfall 26:

- I. AGL: § 812 I 1 1. Alt.
  - Etwas erlangt: Kaufpreis
  - Durch Leistung: *solvendi causa*
  - Ohne Rechtsgrund:
    - (Ursprünglich) KV
    - Anfechtung nach § 123 I?
    - Verfristung, § 124
- ZE: KV (+) → Anspruch (-)

# Beispielsfall 26:

- II. AGL: § 813 I 1
  - Leistung *solvendi causa*: s.o.
  - Dauerhafte Einrede:
    - **§ 853**: S hat Forderung durch Delikt erlangt (§ 823 II iVm § 263 I StGB)
    - Beachte: „Anspruch auf Aufhebung“ meint an sich einen deliktischen Anspruch; nach h.M. aber für Fälle des § 124 analog anwendbar
- III. AGL: § 852 iVm §§ 812 ff.  
(Rechtsfolgenverweis)

# Kondition wegen dauerhafter (peremptorischer) Einrede

- **Nicht:** Einrede der Verjährung
- **Nicht:** Lediglich aufschiebende (dilatorische) Einreden
- **Str.:** Rückforderungsdurchgriff gegenüber dem Kreditgeber im Fall des § 359 BGB

# *condictio ob rem*

- § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB
- Abgrenzung zur *condictio indebiti*
  - Leistung ohne (vermeintliche) Verpflichtung
  - Gemeinsame **Zweckvereinbarung**
- Anforderungen an die Zweckvereinbarung
  - Verfolgung eines bestimmten Zwecks
  - Mindestens schlüssiges Verhandeln
  - Endgültiges Ausbleiben des Leistungszwecks



# Fallgruppen

- **Vorleistungsfälle**

*Zweck: Heilung eines (noch) unwirksamen  
Vertrags*

## Beispielsfall 27:

V hat dem K notariell sein Grundstück verkauft. Dabei wurde absichtlich ein geringerer Preis als eigentlich gewollt angegeben, um Steuern und Notargebühren zu sparen. Obwohl der Kaufvertrag daher unwirksam ist, überweist K dennoch den vereinbarten Kaufpreis, damit V seinerseits ihm das Eigentum am Grundstück verschafft. Was kann K verlangen, wenn V nicht erfüllt?

# Beispielsfall 27:

- AGL: § 812 I 2 2. Alt.
  - Etwas erlangt: Kaufpreis
  - Durch Leistung:
    - **Nicht: *solvendi causa***
      - 1. KV nichtig gemäß § 117 I
      - 2. KV nichtig gemäß § 311b I
    - **Verfolgung eines bestimmten Zwecks:**  
Eigentumsverschaffung durch V
  - Ohne Rechtsgrund:  
Bei Nichterfüllung endgültiges **Ausbleiben des Leistungszwecks**
- Anspruch (+)

# Fallgruppen

- **Vorleistungsfälle**

*Zweck: Heilung eines (noch) unwirksamen Vertrags*

- **Veranlassungsfälle**

*Zweck: Erreichen eines nicht erzwingbaren Verhaltens des Leistungsempfängers*

## Beispielsfall 28:

Erbonkel G schenkt dem Freund S seiner Nichte 10.000,- EURO, damit „die beiden zusammenbleiben“, wie er sagt. S freut sich und nimmt den Betrag mit einem zustimmenden Kopfnicken entgegen. Wenige Monate später trennt S sich aber von der Nichte des G.

Kann dieser von S das Geld herausverlangen?

# Beispielsfall 28:

- AGL: § 812 I 2 2. Alt.
  - Etwas erlangt: 10.000,-
  - Durch Leistung:
    - Abgrenzung zur *condictio indebiti*
    - Beachtung des **primären** Leistungszwecks
      - Hier konkludente Vereinbarung des Leistungszwecks „Zusammenbleiben“ = Vertrag?
      - Kein tauglicher Vertragsgegenstand (vgl. § 1565 I für Ehe)
  - Ohne Rechtsgrund:

Primärer Leistungszweck mit Trennung ausgeblieben
- Anspruch (+)

# Fallgruppen

- **Vorleistungsfälle**

*Zweck: Heilung eines (noch) unwirksamen Vertrags*

- **Veranlassungsfälle**

*Zweck: Erreichen eines nicht erzwingbaren Verhaltens des Leistungsempfängers*

- **Aufwendungen (Rspr.)**

## Beispielsfall 29:

N hatte von seiner Tante T ein Grundstück auf 30 Jahre gepachtet. In einem Testament der T, dessen Kosten N übernommen hatte, war N als Alleinerbe eingesetzt worden. In der berechtigten Hoffnung, das Pachtgrundstück zu erben, errichtete N daraufhin ein Gebäude auf dem Anwesen. Allerdings setzte T später den Dritten D als Erben ein. Nach dem Tod der T will N von D den Wert des Gebäudes ersetzt haben.

Zu Recht?



# Beispielsfall 29:

- AGL: § 812 I 2 2. Alt. iVm § 1922 I
  - Etwas erlangt: Eigentum Gebäude (§§ 946, 94)
  - Durch Leistung:
    - Hier **zweifelhaft** wegen Eigentumserwerbs kraft Gesetzes (s.o.) → Nichtleistungskondiktion
    - **BGH**: Eigentumserwerb der T von N gewollt, daher Leistungskondiktion einschlägig
    - § 812 I 1 1. Alt.?
    - (-) wegen § 814 1. Alt.

# Beispielsfall 29:

- Zweckvereinbarung (Rechtsgrund):
  - Erbeinsetzung:  
Nach **BGH** von T im Wege der Leistungsannahme konkludent akzeptiert (s.o.)
  - **Aber:** Eigentlicher (**primärer**) Zweck war die Erwartung des Erbes, nicht ein Handeln der T;  
**bloßes Motiv** der Aufwendungen, keine Zweckvereinbarung
- Ersatz daher nur über Aufwendungskondiktion (**Lit.**)
- **Beachte:**  
Mit *condictio ob rem* hier allenfalls **Kosten des Testaments** kondizierbar (Testamentsänderung als Zweckverfehlung)

# Angestaffelte Leistungszwecke

- Vereinbarung **weiterer Leistungszwecke**, die über die eigentliche Gegenleistung hinausgehen
- Vollständige **Rückabwicklung** nach Bereicherungsrecht  
*oder*
- **Anpassung** nach ergänzender Vertragsauslegung (§ 313 BGB)?

## Beispielsfall 30:

Grundstückseigentümer G veräußert ein Landgrundstück an das Bundesland B, weil dieses über dieses Grundstück eine Autobahn bauen will. Aufgrund des erfolgreichen Protests von Naturschützern unterbleibt der Autobahnbau jedoch schließlich.

Kann G die Rückübereignung des Landgrundstücks verlangen?

# Beispielsfall 30:

- I. AGL: § 346 I
  - Vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht
  - Hier (-) (Auslegung)
- II. AGL: § 812 I 2 1. Alt.  
*(condictio ob causam finitam)*
  - Vereinbarung einer Bedingung iSd § 158 II
  - Hier (-) (Auslegung)

# Beispielsfall 30:

- III. AGL: § 812 I 2 2. Alt.
  - **Zweckvereinbarung über primären Leistungszweck (KV → *solvendi causa*) hinaus**
    - Verfolgung eines bestimmten Zwecks
    - Mindestens schlüssiges Verhalten
    - Ausbleiben des Leistungszwecks
  - Aber: Hintergrund der *condictio ob rem* ist stets, dass Leistender ein **bestimmtes Verhalten des Empfängers** bezweckt; insoweit hier (-)
- Besser: § 313
  - Vertragsanpassung näher am primären Leistungszweck
  - Klausur: § 158 / § 119 II / § 313 / § 812 I 2 2. Alt.

# *condictio ob turpem vel iniustam causam*

- (Seltener) Fall des reinen Nehmerverstoßes
  - Schulbeispiel: einfache Beamtenbestechung
  - Praktisch relevanter: Zahlung erpresster „Schutzgelder“
- Bei beiderseitigem Verstoß (§§ 138, 134):  
*condictio indebiti*

## Beispielsfall 31:

G will auf seinem Grundstück möglichst schnell bauen und braucht eine entsprechende Baugenehmigung. Dies teilt er seinem Freund S mit, der als Beamter bei der zuständigen Baubehörde beschäftigt ist, und zahlt ihm 1.000,- EURO „für seine Bemühungen“.

Kann G den Betrag zurückfordern?



# Beispielsfall 31:

- I. AGL: § 812 I 1 1. Alt. (*condictio indebiti*)
  - Ohne Rechtsgrund (Vertrag nichtig, §§ 134, 138)
  - Aber: Annahme eines Vertrags nicht lebensnah (Parteien kennen Sittenwidrigkeit bzw. das gesetzliche Verbot)
  - Außerdem: Ausschluss durch § 814 1. Alt.
- II. AGL: § 812 I 2 2. Alt. (*condictio ob rem*)
  - Entsprechende Zweckvereinbarung
  - Aber: Bei Erteilung der Baugenehmigung Zweckerreichung → Anspruch (-)

# Beispielsfall 31:

- III. AGL: § 817 S. 1
  - Verstoß des S gegen § 331 StGB (Vorteilsnahme)
  - Aber: Zugleich Verstoß des G gegen §§ 333, 334 StGB? (Vorteilsgewährung, Bestechung)
  - (Dann) Fall des § 817 S. 2

# Grundtatbestand § 812 I

- Etwas erlangt
- Durch Leistung
- Ohne rechtlichen Grund
- Kein **Ausschluss** der Leistungskondition (Konditionssperren)

➤ Hintergrund:

**Verminderte Schutzwürdigkeit des Bereicherungsgläubigers**

# Ausschluss gemäß § 813 Abs. 2 BGB

- **Betagte Forderung:**  
bereits entstanden, aber noch nicht fällig
- **Klarstellungsfunktion:**  
Fälligkeits- bzw. Stundungseinrede keine dauernde Einrede

# Ausschluss gemäß § 814 BGB

- § 814 1. Alt. BGB:

## **Kenntnis der Nichtschuld**

- Hintergrund: Verbot widersprüchlichen Handelns  
(*venire contra factum proprium*)
- **Leistungszeitpunkt** als maßgeblicher Zeitpunkt
- **Nur auf *condictio indebiti* anwendbar:**
  - Wegfall des Rechtsgrunds: Keine Kenntnis
  - Zweckverfehlung: Keine Verbindlichkeit

## Beispielsfall 32:

Der Vermieter S stellt im Keller seines Mehrfamilienhauses eine Waschmaschine auf und verlangt für deren Benutzung von seinen Mietern ein besonderes Entgelt. Mieter A hält diese Forderung für berechtigt und zahlt. Mieter B findet zwar, das Verlangen des S sei unbegründet, zahlt aber gleichwohl ebenfalls, um sich Ärger mit S zu sparen. Mieter C verweigert die Zahlung; als S daraufhin Klage gegen C erhebt, wird diese mit der Begründung abgewiesen, die Benutzung der Waschmaschine sei bereits mit dem Mietzins abgegolten. Jetzt verlangen A und B ihre bereits geleisteten Zahlungen zurück.

Zu Recht?

## Beispielsfall 32:

A. Anspruch **A gegen S**, § 812 I 1 1. Alt.

- Leistung des Entgelts *solvendi causa*
- Rechtsgrund aber tatsächlich (-)
- **Kein Ausschluss gemäß § 814 1. Alt.:**  
Verpflichtung von A angenommen

# Beispielsfall 32:

## B. Anspruch **B gegen S**, § 812 I 1 1. Alt.

– Leistung des Entgelts (*datio*):

- *solvendi causa*

Anspruch wegen Kenntnis der Nichtschuld  
**ausgeschlossen nach § 814 1. Alt.**

- *ob rem*

- Zweckverfolgung, hier: Streitvermeidung
- Aber: mangels Offenlegung durch B **keine entsprechende Zweckvereinbarung**
- Außerdem: **Zweck erreicht**
- Anspruch (-)

➤ **Praxis: Zahlung unter Vorbehalt**



# Ausschluss gemäß § 814 BGB

- § 814 2. Alt. BGB:

**Leistung wegen sittlicher Pflicht oder auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht**

- Zur Wertung vgl. auch § 534
- Anwendungsbeispiel: Angehörigenunterhalt

## Beispielsfall 33:

Der früh verwaiste G ist nach dem Tod seiner Eltern im Haus seines Onkels S aufgewachsen. Seit G seine Berufsausbildung abgeschlossen hat und gut verdient, schickt er dem in finanzielle Not geratenen S monatlich Geld, weil er glaubt, seinem Onkel gegenüber unterhaltspflichtig zu sein. Dann geraten Onkel und Nefte jedoch miteinander in Streit und G verlangt die gezahlten Geldbeträge zurück.

Mit Erfolg?

# Beispielsfall 33:

- AGL: § 812 I 1 1. Alt.
  - Ohne Rechtsgrund
    - Hier Unterhaltspflicht?
    - Aber: Nach § 1601 nur zwischen Verwandten in *gerader* Linie (vgl. § 1589 S. 1)
  - Ausschluss nach § 814 1. Alt.
    - Pflicht von G gerade angenommen
    - Also keine Kenntnis der Nichtschuld
  - Ausschluss nach § 814 2. Alt.
    - Sittliche Pflicht infolge der zuvor von S geleisteten Hilfe
    - Ausschluss (+)
- **Praktische Relevanz heute fraglich wegen Erwartungshaltung gegenüber Sozialstaat (Medicus)**

# Wiederholung

- Wie ist die *condictio ob rem* von der *condictio indebiti* **abzugrenzen** und welcher Zusammenhang besteht dabei mit dem **objektiven** bzw. **subjektiven** Aspekt der **Rechtsgrundlosigkeit**?